

**Teil A Bedingungen für die laufende
Versicherung für Frachtführer, Spediteure
und Lagerhalter**

- 1 Gegenstand der Versicherung**
 - 1.1 Versicherte Frachtverträge
 - 1.2 Sanktionen und Embargos
 - 1.3 Vorsorgeversicherung
 - 1.4 Nicht versicherte Verkehrsverträge
- 2 Versicherungsnehmer/Mitversicherte**
 - 2.1 Versicherungsnehmer
 - 2.2 Arbeitnehmer
 - 2.3 Geltung der Versicherten
 - 2.4 Rechte und Pflichten dieser Personen
 - 2.5 Repräsentanten des Versicherungsnehmers
- 3 Versichertes Risiko**
 - 3.1 Deutsche gesetzliche Vorschriften
 - 3.2 Internationale Vorschriften
 - 3.3 Haftung nach Geschäftsbedingungen (AGB)
 - 3.4 Deliktsrecht
 - 3.5 Kabotagehaftung
- 4 Umfang des Versicherungsschutzes**
 - 4.1 Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche
 - 4.2 Aufwendungen und Kosten
 - 4.3 Haverei, Fehlleitungs-, Bergungs-, Beseitigungs-, Entsorgungskosten
 - 4.4 Nachnahme
 - 4.5 Zollschuldner
- 5 Räumlicher Geltungsbereich**
 - 5.1 Weltweiter Versicherungsschutz für versicherte Verkehrsverträge
 - 5.2 Lagerverträge
 - 5.3 Frachtverträge
- 6 Versicherungsausschlüsse**
 - 6.1 Andere Versicherungen
 - 6.2 Eigenschäden
 - 6.3 Bestimmte Personen
 - 6.4 Carnet TIR-Verfahren
 - 6.5 Mängel des Betriebes
 - 6.6 Ansprüche nach amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht
 - 6.7 Geldstrafen und Bußgelder u.ä.
 - 6.8 Krieg, Katastrophen u.ä.
 - 6.9 Personenschäden
 - 6.10 Rechtswidrige Leistungen
 - 6.11 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand
 - 6.11 Strahlenschäden
 - 6.13 Unübliche Lieferfristen
 - 6.14 Interessenvereinbarungen / Wertdeklarationen
 - 6.15 Zahlungsunfähigkeit
 - 6.16 Vorsatz
 - 6.17 Vorschüsse, Erstattungsbeiträge, u.ä.
 - 6.18 Wertobjekte
 - 6.19 Hochwertige Güter
 - 6.20 Sonstige Güter
- 7 Obliegenheiten**
 - 7.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - 7.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls
 - 7.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

**Teil B Besondere Bedingungen zur
Versicherung von hochwertigen Gütern**

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Zusätzliche Obliegenheiten
 - 2.1 Besonderes Überwachungssystem
 - 2.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Teil C Allgemeine Vorschriften

- 1 Begrenzung der Versicherungsleistung**
 - 1.1 Versicherungssumme je Versicherungsfall und Schadenereignis
 - 1.2 Geltung der Versicherungsmaxima
 - 1.3 Gesamtmaximierung
 - 1.4 Höchstersatzleistung eines Versicherungsjahres
 - 1.5 Abweichende Höchstersatzleistungen
 - 1.6 Geltung für alle Ansprüche auf Versicherungsleistung
- 2 Selbstbeteiligung**
 - 2.1 Generelle Selbstbeteiligung
 - 2.2 Selbstbeteiligung bei Manko- oder Fehlmengenschäden bei verfügbarer Lagerung
 - 2.3 Pflichtversicherungen oder AGB
- 3 Rückgriff**
 - 3.1 Rückgriff bei Vorsatz
 - 3.2 Rückgriff bei Pflichtversicherung und AGB
 - 3.3 Verzicht auf Rückgriff
- 4 Anmeldung, Beitrag, Zahlung und Sanierung**
 - 4.1 Anmeldepflicht
 - 4.2 Beitragsberechnung auf Basis Umsatz
 - 4.3 Beitragsberechnung auf Basis Fuhrpark
 - 4.4 Versicherungsteuer
 - 4.5 Einsichtnahme
 - 4.6 Staffelbeitrag
- 5 Zahlung der Versicherungsleistung und Pflichtversicherung**
 - 5.1 Fälligkeit der Versicherungsleistung
 - 5.2 Zahlung nach Urteilen
 - 5.3 Zahlung mit befreiender Wirkung
 - 5.4 Pflichtversicherung
- 6 Rechte an verlorenen oder beschädigten Gütern**
 - 7 Vertragsdauer**
 - 7.1 Versicherungsdauer
 - 7.2 Kündigung
 - 7.3 Schadenfallkündigung
 - 7.4 Fortdauer bei Verkehrsverträgen
- 8 Folgen bei Beendigung und Nichtigkeit**
- 9 Mitteilungen und Erklärungen**
- 10 Verjährung**
- 11 Mitversicherung**
- 12 Gerichtsstand**
- 13 Deutsches Recht**
- 14 Bedingungsanpassung**
- 15 Salvatorische Klausel**

A Bedingungen für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherte Verkehrsverträge

1.1.1 Gegenstand der laufenden Versicherung sind Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, Spediteur oder Lagerhalter, die während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages abgeschlossen und nach Maßgabe Teil C Ziffer 4 aufgegeben werden, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Betriebsbeschreibung ausdrücklich dokumentiert sind.

1.1.2 Die Haftung aus Frachtverträgen beim Einsatz fremder Frachtführer (Subunternehmer) ist versichert.

1.1.3 Die Haftung aus Lohnfuhrvertrag ist unter der Fiktion versichert, dass statt des Lohnfuhrvertrages ein Frachtvertrag für die dem Schadenfall zu Grunde liegende Beförderung geschlossen worden sei.

1.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanz-sanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

1.3 Vorsorgeversicherung

1.3.1 Gegenstand der Versicherung sind auch Verkehrsverträge des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, Spediteur oder Lagerhalter nach Maßgabe des Versicherungsvertrages über zu diesem Verkehrsgewerbe üblicherweise gehörende Tätigkeiten, wenn der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages diese Tätigkeiten neu aufnimmt (neues Risiko). Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, binnen eines Monats nach Beginn des neuen Risikos, dieses dem Versicherer anzuzeigen.

1.3.2 Sofern ein Fahrzeug im Laufe eines Versicherungsjahres durch ein technisch gleichartiges Fahrzeug ersetzt wird, besteht für das neue Fahrzeug auch dann Versicherungsschutz, wenn die unverzügliche Anzeige des Fahrzeugwechsels unterblieb, diese jedoch zum Ende des Versicherungsjahres nachgeholt wird. Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig dafür, dass es sich bei einem nicht zur Versicherung angemeldeten Fahrzeug um ein Ersatzfahrzeug für ein versichertes, nicht mehr im Betrieb des Versicherungsnehmers befindliches Fahrzeug handelt.

1.3.3 Sofern ein Fahrzeug im Laufe eines Versicherungsjahres im eigenen Betrieb zusätzlich einsetzt wird (neues Risiko), besteht für das neue Fahrzeug auch dann Versicherungsschutz, wenn die unverzügliche Anzeige des zusätzlichen Fahrzeugwechsels unterblieb, diese jedoch zum Ende des Versicherungsjahres nachgeholt wird. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet binnen eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen.

1.3.4 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend von Beginn an.

1.3.5 Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart ist, ist der Versicherungsschutz der Vorsorge auf den Betrag von 250.000 EUR je Schadenfall und -ereignis begrenzt.

1.4 Nicht versicherte Verkehrsverträge

Die Versicherung (auch Vorsorgeversicherung) gilt nicht für Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben

1.4.1 Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (Seefahrt und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer (actual carrier), Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt (tatsächlich) oder aus entsprechenden Charter- oder Teilcharterverträgen abgeschlossen hat;

1.4.2 Beförderung und Lagerung von Umzugsgut, es sei denn, dass dem Versicherungsnehmer und seinen Repräsentanten unbekannt war, dass es sich um solches Gut handelt;

1.4.3 Kran- oder sonstige Hakenlastarbeiten, Montagearbeiten, Sondertransporte, welche nach § 29 Straßenverkehrsordnung erlaubnispflichtig sind oder die nach § 22 Straßenverkehrsordnung einer Ausnahmegenehmigung (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO) bedürfen;

1.4.4 Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;

1.4.5 Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht expeditions-, beförderungs- oder lagerspezifische Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.

2 Versicherungsnehmer/Mitversicherte

- 2.1 **Versicherungsnehmer**
Versicherungsnehmer ist das in der Betriebsbeschreibung genannte Unternehmen unter Einschluss aller rechtlich unselbstständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten. Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.
- 2.2 **Arbeitnehmer**
Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers sind im Umfange der Versicherung mitversichert, wenn diese in Ausführung der unter Ziffer 1 Teil A genannten Verkehrsverträge gehandelt haben.
- 2.3 **Geltung der Versicherten**
Erstreckt sich die Versicherung auch oder ausschließlich auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen auf diese Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 2.4 **Rechte und Pflichten dieser Personen**
Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Dieser und seine Repräsentanten bleiben neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 2.5 **Repräsentanten des Versicherungsnehmers**
Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten nur:
- bei Aktiengesellschaften - die Mitglieder des Vorstandes oder ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte,
 - bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung - die Geschäftsführer,
 - bei Kommanditgesellschaften - die Komplementäre,
 - bei Offenen Handelsgesellschaften - die Gesellschafter,
 - bei Gesellschaften bürgerlichen Rechtes - die Gesellschafter,
 - bei Einzelfirmen - die Inhaber und
 - bei ausländischen Firmen - die entsprechend zuständigen Personen.

Leistungsfreiheit des Versicherers besteht dann, wenn ein Repräsentant des Versicherungsnehmers den Versicherungsfall grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.
Der Versicherungsnehmer hat sich das Verhalten Dritter nicht anrechnen zu lassen. Das Verschulden anderer schadet nicht.

3 Versichertes Risiko

- 3.1 **Deutsche gesetzliche Vorschriften**
Versichert ist die gesetzliche Haftung aus versicherten Verkehrsverträgen nach Maßgabe
- 3.1.1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) über das Frachtführergeschäft (§§ 407 - 452 d HGB), über das Speditionsgeschäft (§§ 453 – 466 HGB) und über das Lagergeschäft (§§ 467 – 475 h HGB);
- 3.1.2 sonstiger deutscher gesetzlichen Anspruchsgrundlagen, d.h. der §§ 280, 823, 831 BGB, soweit diese mit den Haftungstatbeständen der vorhergehenden Ziffern, d.h. den frachtrechtlichen, speditiionsrechtlichen oder lagerrechtlichen Vorschriften der 407 ff HGB in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Anspruchskonkurrenz).
- 3.2 **Internationale Vorschriften**
Versichert ist die Haftung aus versicherten Frachtverträgen nach Maßgabe
- 3.2.1 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- 3.2.2 der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR);
- 3.2.3 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B – COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);
- 3.2.4 des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.5.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar – des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- 3.2.5 der Haager Regeln und - soweit anwendbar – der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind.
- 3.2.6 des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI);
- 3.2.7 der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
- 3.2.8 eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;
- 3.2.9 der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann. Die Deckung ist dann ausschließlich auf Güterschäden und mit 8,33 SZR je kg begrenzt.
- 3.3 **Haftung nach Geschäftsbedingungen (AGB)**

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes dokumentiert ist, ist die vertragliche Haftung aus Verkehrsverträgen mitversichert, soweit die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers gelten:

- 3.3.1 Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp);
 - 3.3.2 Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs-, Speditions- und Logistikunternehmer (VBGL);
 - 3.3.3 Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB bis zu vierzig Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung (40 SZR/kg);
 - 3.3.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen in denen mit Auftraggebern eine weitergehende Haftung bis 520 EUR je Paket, welches im Rahmen einer Kurier-Express-Paket-Dienstes (KEP-Dienstes) befördert wird, sofern diese Haftung über der gesetzlichen Haftung liegt. Der Versicherer leistet auch dann, wenn die Haftungsvereinbarung in Bezug auf die Haftungshöhe wegen Verstoßes gegen zwingendes Recht nichtig ist, der Versicherungsnehmer den Geschädigten aber dennoch in mindestens dieser Höhe entschädigt.
 - 3.3.5 Allgemeine Bedingungen der deutschen Möbelspediteure für Beförderungen von Handelsmöbeln (ABBH);
 - 3.3.6 Allgemeine Bedingungen der deutschen Möbelspediteure für Beförderungen von EDV-Anlagen, medizinischen Geräten und ähnlichen transportempfindlichen Gütern (ABB-EDV);
- 3.4 Deliktsrecht
Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.
- 3.5 Kabotagehaftung
Nationale gesetzliche Bestimmungen für Frachtverträge in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zuzüglich Schweiz sind versichert.

4 Umfang des Versicherungsschutzes

- 4.1 Befriedigung begründeter und Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche
Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages i.S. der Ziffer 1.1 Teil A erhoben werden.
- 4.2 Aufwendungen und Kosten
Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer
- 4.2.1 seine Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer diese nach den Umständen für geboten halten durfte, sowie
 - 4.2.2 die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren.
- 4.3 Haverei, Fehlleitungs-, Bergungs-, Beseitigungs- und Entsorgungskosten
Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer ferner
- 4.3.1 den Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpener-Regeln oder den Rhein Regeln IVR 1979 oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.
 - 4.3.2 aufgewendete Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung der Güter, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren, bis zu 50 % des Güterwertes, höchstens 25.000 EUR je Schadenereignis.
 - 4.3.3 notwendige Aufwendungen für die Bergung, Beseitigung und Entsorgung beschädigter Güter bis zu insgesamt 50.000 EUR, soweit diese Aufwendungen durch einen gedeckten Versicherungsfall verursacht wurden. Die Versicherung umfasst im gleichen Umfang die Kosten einer behördlich angeordneten Ersatzvornahme.
- 4.4 Nachnahme
Der Versicherer ersetzt zusätzlich Nachnahmeversehen (§ 422 HGB, Art. 21 CMR) bis zu 50.000 EUR je Versicherungsfall und je Schadenereignis.

- 4.5 Zollschuldner
Versichert ist die im Zusammenhang mit der Durchführung eines entgeltlichen Frachtvertrages stehende Haftung des Versicherungsnehmers
- 4.5.1 als Zollschuldner i.S.d. Art. 202 – 205 Zollkodex (ZK);
- 4.5.2 gegenüber dem Hauptverpflichteten eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens
- 4.5.2.1 aus einer Verpflichtungserklärung gemäß den Empfehlungen der CLECAT (European Association for Forwarding, Transport, Logistic and Customs Services);
- 4.5.2.2 aus einer sonstigen Verpflichtungserklärung, sofern diese mit dem Versicherer abgestimmt worden ist.
Die Versicherungsleistung ist je Tatbestand, welche eine Inanspruchnahme seitens einer Zollbehörde zur Folge hat mit 50.000 EUR begrenzt, maximal mit 100.000 EUR je Versicherungsjahr.

5 Räumlicher Geltungsbereich

- 5.1 Es besteht weltweiter Versicherungsschutz für versicherte Verkehrsverträge.
- 5.2 Lagerverträge
Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes dokumentiert ist, besteht Versicherungsschutz für Lagerverträge jedoch nur innerhalb den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz.
- 5.3 Frachtverträge
Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes dokumentiert ist, besteht Versicherungsschutz für Frachtverträge innerhalb Europas (geographische Grenzen) und die Mittelmeeranrainerstaaten und Zypern.

6 Versicherungsausschlüsse

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften (Pflichtversicherung) entgegenstehen und soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart ist, gilt im Hinblick auf Versicherungsausschlüsse folgendes:

- 6.1 Andere Versicherungen
Ausgeschlossen sind
- 6.1.1 Ansprüche, die durch eine allgemeine Betriebshaftpflicht-, Umwelt-, Umweltschadens-, IT-, Produkt- bzw. Rückruf-, oder Krafthaftpflichtversicherung gedeckt sind oder hätten gedeckt werden können;
- 6.1.2 Ansprüche, die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung vom Versicherungsnehmer versichert sind;
- 6.1.3 Ansprüche, die aus einer vom Versicherungsnehmer weisungswidrig nicht oder nicht ausreichend eingedeckten Transportwaren- oder Sachversicherung entstanden sind.
- 6.2 Eigenschäden
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht von Verkehrsverträgen (Erfüllungsschäden), insbesondere Ansprüche von Verkehrsträgern untereinander (wie z.B. Frachtausfall, Standgelder).
- 6.3 Bestimmte Personen
Ausgeschlossen sind Ansprüche
- 6.3.1 von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen,
- 6.3.2 von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften,
- 6.3.3 von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine,
- 6.3.4 von Liquidatoren.
- 6.4 Carnet TIR-Verfahren
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Carnet TIR-Verfahren.
- 6.5 Mängel des Betriebes
die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z.B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte;
- 6.6 Ansprüche nach amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht
Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere "punitive" oder "exemplary damages" nach amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht.

- 6.7 Geldstrafen und Bußgelder u.ä.
Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgeldern, Erzwingungs- und Sicherungsgeldern, aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten.
- 6.8 Krieg, Katastrophen u.ä.
Ausgeschlossen sind Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche), Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Terrorakte, politische Gewalthandlungen, Verfügungen von hoher Hand, Wegnahme oder Beschlagnahme seitens einer staatlich anerkannten Macht sowie Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung - gleichgültig durch wen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.
- 6.9 Personenschäden
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden.
- 6.10 Rechtswidrige Leistungen
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Verkehrsverträgen, die gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) oder gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) verstoßen (z.B. Beförderungen ohne Genehmigung; vgl. auch Ziffer 1.2 Teil A)
- 6.11 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 6.12 Strahlenschäden
Ausgeschlossen sind Ansprüche in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen) sowie mit Laseranlagen und Laserstrahlen.
- 6.13 Unübliche Lieferfristen / Vertragsstrafen
Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Überschreitung unangemessener Lieferfristen und im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw.
- 6.14 Interessenvereinbarungen / Wertdeklarationen
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Interessenvereinbarungen (z.B. nach Art. 26 CMR) und einer Wertdeklaration (z.B. nach Art. 24 CMR oder Art. 25 MÜ).
- 6.15 Zahlungsunfähigkeit
Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzugs des Reeders, Charterers oder Betreibers eines Seeschiffs oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit diesen Personen.
- 6.16 Vorsatz
Ausgeschlossen sind Ansprüche, die durch vorsätzliches Tun oder Unterlassen des Versicherungsnehmers oder einer seiner Repräsentanten verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch für den Versicherungsanspruch des mitversicherten Arbeitnehmers entsprechend, soweit der Anspruch direkt gegen diesen geltend gemacht wird.
- 6.17 Vorschüsse, Erstattungsbeiträge, u.ä.
Ausgeschlossen sind Ansprüche in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht zweckentsprechenden Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeiträgen, Nachnahmen u.ä.
- 6.18 Wertobjekte
Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. Lagerung von Waren mit außergewöhnlichem und / oder nur schwer schätzbarem Wert, wie Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Brief- oder andere Wertmarken, Valoren, Dokumente und Urkunden, Unikate und andere Güter von außergewöhnlich hohem Wert.

- 6.19 Hochwertige Güter
- 6.19.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. Lagerung von Waren (nicht bei Umzugsgut), unabhängig von der Kenntnis oder dem Kennenmüssen, wie
- Spirituosen,
 - Unterhaltungselektronik,
 - Telekommunikationsgeräte,
 - EDV-Geräte und -Zubehör,
 - Tabakwaren (abschließende Aufzählung).
- 6.19.2 es sei denn,
- es handelt sich um eine Beschädigung aufgrund eines Transportmittelunfalls.
 - die Beförderung dieser Güter erfolgt im Sammelladungs- oder Ladungsverkehr oder die Güter werden gelagert. Die Ersatzleistung ist in diesen Fällen mit 100.000 EUR je Transportmittel bzw. Lagerort begrenzt.
 - die Beförderung erfolgt als Direkttransport ohne Umschlag und Fahrtunterbrechung. Die Ersatzpflicht ist in diesem Fall mit 600.000 EUR je Transportmittel begrenzt.
-
- 6.20 Sonstige Güter
- Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung von
- 6.20.1 Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge, Anhänger und Sattelaufleger),
- 6.20.2 lebenden Tieren und lebenden Pflanzen. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer bei der Beförderung von Pflanzen, dass der Schaden nicht durch Temperatureinflüsse, unterlassene/fehlerhafte Versorgung oder die besonderen Eigenschaften der Pflanzen entstanden ist.
- 6.20.3 Ausschreibungsunterlagen,
- 6.20.4 sterbliche Überreste.

7 Obliegenheiten

- 7.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- Dem Versicherungsnehmer obliegt es, vor Eintritt des Versicherungsfalls
- 7.1.1 nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken / Container, Kräne / Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden;
- 7.1.2 bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit ATP-Zertifikat und Kühlschreiber einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;
- 7.1.3 des eigenen Betriebes mit je zwei von einander unabhängig funktionierenden Diebstahlsicherungen auszustatten (hierzu zählen nicht Türschlösser) und die Fahrer anzuweisen, die Diebstahlsicherungen beim Verlassen des Fahrzeuges einzuschalten;
- 7.1.4 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/-Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen;
- 7.1.5 dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist;
- 7.1.6 nur für den jeweiligen Verkehrsauftrag geeignete Lager- bzw. Umschlagsgebäude oder -flächen, sowie technisches oder sonstigen Equipment zu nutzen, und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;
- 7.1.7 Schnittstellenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren;
- 7.1.8 auf Verlangen des Versicherers zusätzlich zu den auftragsgemäß vorgesehenen Inventuren bzw. Inventurintervallen weitere Inventuren auf Kosten des Versicherungsnehmers durchzuführen;
- 7.1.9 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen;
- 7.1.10 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und darauf hinzuwirken, dass auch sie die Obliegenheiten der Teil A Ziffer 7.1.1 bis 7.1.9 erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen;
- 7.1.11 Veränderungen dem Versicherer zur Kenntnis gebrachter und in den Versicherungsschutz einbezogener Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstige die Haftung des Unternehmens betreffende Vereinbarungen unverzüglich mitzuteilen;
- 7.1.12 Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

- 7.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls
- 7.2.1 jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
- 7.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
- 7.2.3 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen den Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;
- 7.2.4 ohne Einwilligung des Versicherers keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;
- 7.2.5 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;
- 7.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über 3.000 EUR und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;
- 7.2.7 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten.
- 7.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 7.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 7.3.2 Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B Besondere Bedingungen zur Versicherung von hochwertigen Gütern

1 Gegenstand der Versicherung

Die ausgeschlossenen oder teilweise versicherbaren Verkehrsverträge über die Beförderung bzw. Lagerung hochwertiger Güter gemäß Teil A Ziffer 6.19 dieser Bedingungen sind nach Maßgabe folgender weiterer Vorgaben versichert.

2 Zusätzliche Obliegenheiten

2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, vor Eintritt des Versicherungsfalls zusätzlich zu den in Teil A Ziff. 7.1.1 - 7.1.10 genannten Obliegenheiten wenn der gemeine Handelswert aller in Teil A Ziffer 6.19 genannten hochwertigen Güter 100.000 EUR pro Transportmittel oder Lager übersteigt,

- 2.1.1 für die Beförderung ausschließlich Koffer- oder Kastenfahrzeuge, Container oder Kofferwechselbrücken zu verwenden, die zusätzlich durch besonders geeignete Riegel- oder Schließsysteme gesichert sind;
 - 2.1.2 Beförderungen nur ohne Aufenthalt, oder wenn dies nicht möglich ist, nur mit zwei Fahrern durchzuführen, es sei denn, der Auftraggeber ist mit der Beförderung durch nur einen Fahrer vor Beginn der Beförderung schriftlich ausdrücklich einverstanden. Bei Fahrten mit nur einem Fahrer muss vor Fahrtantritt sichergestellt sein, dass der Fahrer auf seiner Fahrtroute bewachte Parkplätze oder bewachte Speditions-/Frachthöfe auch tatsächlich anfahren kann;
 - 2.1.3 dafür zu sorgen, dass das Fahrpersonal während der Dauer der Beförderung durch Mobiltelefone erreichbar ist;
 - 2.1.4 dafür zu sorgen, dass jegliche Lagerung, einschließlich transportbedingter Zwischenlagerungen (auch kurzfristig), nur in besonders gesicherten Lagerstätten erfolgen, die
 - 2.1.4.1 mit einer durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannten Einbruchmeldeanlage überwacht werden, die auf die zu ständige Polizei oder auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen aufgeschaltet ist;
 - 2.1.4.2 mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet sind, die in Übereinstimmung mit den Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben wird und auf die zuständige Feuerwehr oder auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen aufgeschaltet ist;
 - 2.1.5 dafür zu sorgen, dass innerhalb der Lagerstätten (gemäß Teil B Ziffer 2.1.4) zusätzlich ein besonders abgeschlossener und gesicherter Raum (Wertverschlag), sowie eine genau definierte Wertverschlagsorganisation vorgehalten und genutzt werden;
 - 2.1.6 dafür zu sorgen, dass neben der Schnittstellenkontrolle gemäß Teil A Ziffer 7.1.7 dieser Bedingungen auch jede innerbetriebliche Übergabe/Übernahme dokumentiert wird;
 - 2.1.7 besonders vertrauenswürdige Mitarbeiter einzusetzen, die im Umgang mit hochwertigen Gütern und den zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind und regelmäßig geschult werden;
 - 2.1.8 Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Teil B Ziffer 2.1.1 bis 2.1.7 zu überwachen;
 - 2.1.9 bei Beauftragung von Subunternehmern und Erfüllungsgehilfen dafür Sorge zu tragen, dass auch sie sich zur Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 2.1.1 bis 2.1.8 sowie 2.2 schriftlich verpflichten;
- 2.2 Darüber hinaus obliegt es dem Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass bei einem Warenwert, der 250.000 EUR je Verkehrsvertrag, maximal 500.000 EUR je Transportmittel übersteigt, das Fahrzeug durch ein Überwachungssystem (z.B. GPS/GSM) mit Aufschaltung zu einer ständig besetzten Notrufzentrale überwacht wird und im Alarmfall ein vorher definierter Notfallplan ausgelöst wird.
- 2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
Die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen ergeben sich aus Teil A Ziffer 7.3.1 und 7.3.2.

C Allgemeine Vorschriften

1 Begrenzung der Versicherungsleistung

- 1.1 **Versicherungssumme je Versicherungsfall und Schadenereignis**
Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall, d.h. je Verkehrsvertrag und Geschädigten. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schadenfälle aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.
- 1.2 **Geltung der Versicherungsmaxima**
Soweit in AGB, Versicherungsbestätigungen und anderen Schreiben vom Versicherungsnehmer andere Höchstversicherungssummen genannt werden, sind diese für den Umfang und Inhalt der Höchstersatzleistung unbeachtlich.
- 1.3 **Gesamtmaximierung**
Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung gemäß Versicherungsschein und seinen Nachträgen übersteigen.
- 1.4 **Höchstersatzleistung eines Versicherungsjahres**
Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres.
- 1.5 **Abweichende Höchstleistungen**
Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine abweichende Höchstersatzleistung (Sublimit z.B. bei Bergungs- und Fehlleitungskosten) vereinbart ist, findet diese Anwendung.
- 1.6 **Geltung für alle Ansprüche auf Versicherungsleistung**
Die genannten Leistungsgrenzen gelten jeweils auch für alle Ansprüche auf Versicherungsleistung, insbesondere bei Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten sowie etwaigen Aufwendererstattungen und gerichtlichen Kostenerstattungsansprüchen.

2 Selbstbeteiligung je Schadenereignis

- 2.1 **Generelle Selbstbeteiligung**
Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Selbstbeteiligung je Schadenfall der Teile A, und B 15 % der Versicherungsleistung, mindestens 125 EUR, höchstens 2.500 EUR.
- 2.2 **Selbstbeteiligung bei Manko- oder Fehlmengenschäden bei verfügbarer Lagerung**
Für die Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers bei Manko- oder Fehlmengenschäden bei verfügbarer Lagerung wird das Ausmaß eines Schadenfalles mit 600 EUR angenommen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist einen anderen Betrag nach.
- 2.3 **Pflichtversicherungen oder AGB**
Wenn und soweit in Pflichtversicherungen oder AGB eine Selbstbeteiligung zulässig ist, wird diese nur im Innenverhältnis gegenüber dem Versicherungsnehmer, nicht jedoch gegenüber dem Geschädigten angewendet.

3 Rückgriff

- 3.1 **Rückgriff bei Vorsatz**
Der Versicherer ist berechtigt, gegen die Mitversicherten Rückgriff zu nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich verursacht haben.
- 3.2 **Rückgriff bei Pflichtversicherung und AGB**
Wenn der Versicherer gegenüber dem Geschädigten wegen Pflichtversicherungs- oder AGB-Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, aber ein Versicherungsausschlussgrund gegeben war, Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich vom Versicherungsnehmer verletzt wurden oder eine Obliegenheitsverletzung zur Leistungsfreiheit geführt hätte, ist der Versicherer berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der für den Schaden haftet.
- 3.3 **Verzicht auf Rückgriff**
Im Übrigen verzichtet der Versicherer auf den Rückgriff gegen die versicherten Personen (nicht jedoch gegen Dritte).

4 Anmeldung, Beitrag, Zahlung und Sanierung

- 4.1 Anmeldepflicht
Durch den Abschluss dieser laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche unter diesen Versicherungsvertrag fallenden Verkehrsverträge nach Maßgabe der Teile A und B, gemäß der vereinbarten Beitragsgrundlagen anzumelden.
- 4.2 Beitragsberechnung auf Basis Umsatz
4.2.1 Umsatzmeldung
Der Versicherungsnehmer meldet am Ende eines jeden Versicherungsjahres, spätestens 3 Monate danach, den Umsatz, d.h. den Jahres-Gesamtwert (Das ist die Summe der Entgelte für Verkehrsleistungen (ohne Steuern), welche der Versicherungsnehmer seinen Auftraggebern in Rechnung stellt. Hierzu zählen auch Kosten, z.B. für die Benutzung von Fähren, Autobahnen und sonstigen Straßen) aller erbrachten Verkehrsleistungen aller versicherten Unternehmen.
- 4.3 Beitragsberechnung auf Basis Fuhrpark
4.3.1 Fahrzeugliste
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zu Beginn des Versicherungsvertrages und eines jeden Kalenderjahres dem Versicherer eine Fahrzeugliste einzureichen, auf der für alle Fahrzeuge die amtlichen Kennzeichen, Fahrzeugart sowie das zulässige Gesamtgewicht angegeben sind.
- 4.3.2 Fahrzeugbestand
Ändert sich der Fahrzeugbestand, so ist der Jahresbeitrag zeitanteilig anzupassen (der Zu- und Abgang von Fahrzeugen wird nur in vollen Monaten berechnet, wobei Basis für die Beitrags-/Gutschriftsberechnung der erste des Monats ist, in welchem die Änderung stattfindet).
- 4.4 Versicherungsteuer
Alle in Rechnung gestellten Beiträge weisen die Versicherungsteuer gesondert aus, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 4.5 Einsichtnahme
Der Versicherer ist generell berechtigt, die Beitragsanmeldung durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Der Versicherer ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.
- 4.6 Staffelbeitrag
Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, spätestens innerhalb von 9 Monaten, wird die Schadenbelastung des Vertrages für die abgelaufene Versicherungszeit, längstens für die letzten 5 Jahre, ermittelt. Die Schadenbelastung ist das Verhältnis der für den Beobachtungszeitraum gezahlten zuzüglich den reservierten bekannten Schäden zu den für den gleichen Zeitraum insgesamt geschuldeten Beiträgen ohne Versicherungsteuer.
Übersteigt die Schadenbelastung 60 % des Beitrags kann für das Folgejahr ein Zuschlag zum Beitrag nach folgender Staffel verlangt werden:
15 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 70 %
30 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 80 %
50 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 100 %
- 4.6.1 Zur Vermeidung eines Zuschlags kann ein Rückkauf von Schäden vorgenommen werden.
- 4.6.2 Übersteigt die Schadenbelastung 200 %, können weitere Sanierungsmaßnahmen verlangt werden. Kommt hierüber innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zugang des Sanierungsverlangens keine Einigung zustande, kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
- 4.6.3 Beginnt der Versicherungsschutz nach dem 30. Juni, wird der Beitrag erst nach Ablauf des folgenden Jahres neu errechnet unter Berücksichtigung der Schadenbelastung seit Vertragsbeginn.

5 Zahlung der Versicherungsleistung und Pflichtversicherung

- 5.1 Fälligkeit der Versicherungsleistung
Die Versicherungsleistung ist nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen und Feststellung der Ersatzpflicht zu zahlen. Vorauszahlungen können nicht verlangt werden.
- 5.2 Zahlung nach Urteilen
Ein gegen den Versicherungsnehmer ergangenes rechtskräftiges Urteil muss der Versicherer bei der Feststellung der Entschädigung und der Kosten des Verfahrens sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nur dann gegen sich gelten lassen, soweit ihm die Prozessführung rechtzeitig überlassen war.
- 5.3 Zahlung mit befreiender Wirkung
Der Versicherer ist berechtigt, die Entschädigung mit befreiender Wirkung an den Versicherungsnehmer auszuzahlen, wenn nicht der Anspruchsberechtigte die direkte Auszahlung an sich verlangt hat. Der Versicherungsanspruch und der allgemeine Schutz des Geschädigten bleiben unberührt.

- 5.4 **Pflichtversicherung**
Die gesetzlichen Vorschriften über die Pflichtversicherung finden auf versicherte Haftpflichtansprüche Dritter gegen den Versicherungsnehmer direkte Anwendung, nur soweit eine gesetzliche Versicherungspflicht (z.B. § 7 a GüKG) besteht.

6 Rechte an verlorenen oder beschädigten Gütern

Die Rechte an den verlorenen oder beschädigten Gütern sowie auf diese Güter gehen mit der Zahlung der Ersatzleistung nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt insbesondere keine Rechte oder Pflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Dritten aus dem Vorhandensein oder dem Zustand der verlorenen oder beschädigten Güter.

7 Vertragsdauer

- 7.1 **Versicherungsdauer**
Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben.
- 7.2 **Kündigung**
- 7.2.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, den Versicherungsvertrag in Textform zum Ende der vereinbarten Versicherungsdauer zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.
- 7.2.2 Ist eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherer den Vertrag gemäß Ziffer 7.2.1 Teil C kündigen.
- 7.3 **Schadenfallkündigung**
- 7.3.1 Das Versicherungsverhältnis kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden, wenn nach dem Eintritt des Versicherungsfalles
- der Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet oder abgelehnt hat, oder
 - der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.
- 7.3.2 Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.
- 7.3.3 Kündigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag, wird die Kündigung sofort nach deren Zugang bei dem Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.
- 7.3.4 Kündigt der Versicherer den Versicherungsvertrag, wird die Kündigung einen Monat nach deren Zugang bei dem Versicherungsnehmer wirksam.
- 7.4 **Fortdauer bei Verkehrsverträgen**
Endet dieser Versicherungsvertrag, so besteht Versicherungsschutz aus solchen Verkehrsverträgen fort, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages geschlossen wurden. Bei verfügbaren Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

8 Folgen bei Beendigung und Nichtigkeit

Wird der Vertrag vorzeitig beendet, kann der Versicherer - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Andere gesetzliche Bestimmungen gelten insbesondere, wenn der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten kann. In diesen Fällen kann der Versicherer den vereinbarten Beitrag bis zum Zugang der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt. Tritt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags vom Vertrag zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

9 Mitteilungen und Erklärungen

- 9.1 Sämtliche Anzeigen, Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind an dem im Versicherungsschein genannten Makler zu richten. Der Makler ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer beziehungsweise an den Versicherungsnehmer weiterzuleiten.
- 9.2 Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weitreichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

- 9.3 Hat der Versicherungsnehmer die Änderung der Anschrift oder seines Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift unter dem letzten dem Versicherer bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 9.4 Wenn der Versicherungsnehmer für die Versicherung die Anschrift seines Gewerbebetriebes angegeben hat, gilt Ziffer 9.3 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

10 Verjährung

- 10.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.
- 10.2 Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung in Textform zugeht.

11 Mitversicherung

- 11.1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner, auch wenn die Einzelpolice von einem Versicherer für alle Versicherer gezeichnet ist.
- 11.2 Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
- zur Erhöhung der Begrenzung der Versicherungsleistung;
 - zum Einschluss der Versicherungsausschlüsse;
 - zur Änderung der Policenwährung;
 - zur Änderung der Kündigungsbestimmungen.
- Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der Führende aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.
- 11.3 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren. Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 dieses Absatzes keine Anwendung.
- 11.4 Ein Führungswechsel ist von dem bisher führenden Versicherer den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung kann auch durch den Versicherungsnehmer erfolgen. Jeder mitbeteiligte Versicherer hat in diesem Fall das Recht, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.
- 11.5 Erklärungen, die der Führende erhalten hat, gelten auch den Mitbeteiligten als zugegangen.

12 Gerichtsstand

- 12.1 Klagen aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz oder die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung des Versicherers örtlich zuständig ist. Für Klagen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder - falls kein Wohnsitz besteht - seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Regelung gilt nicht für juristische Personen.
- 12.2 Der Versicherer kann Klagen gegen den Versicherungsnehmer ausschließlich bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder - falls kein Wohnsitz besteht - seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen juristische Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz oder Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer die Klagen auch dort erheben.
- 12.3 Ist der Wohnsitz oder der gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach dem Geschäftssitz oder nach dem Sitz der den Versicherungsnehmer betreuenden Niederlassung des Versicherers. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, oder ihr Geschäftssitz unbekannt ist.

13 Deutsches Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, soweit in diesen Frachtführerbedingungen nicht abgewichen wird (siehe § 210 VVG).

14 Bedingungsanpassung

- 14.1 Unwirksamkeit einer Klausel
Wenn eine Bestimmung in Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- 14.1.1 durch höchstrichterliche Entscheidung oder eine nicht anfechtbare Entscheidung eines Oberlandesgerichts,
- 14.1.2 durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde für unwirksam erklärt worden ist, dann ist der Versicherer berechtigt, die betroffene Bedingung zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).
- 14.2 Bestimmungen, die angepasst werden können
Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bestimmungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
- 14.3 Zulässigkeit der Anpassung
Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die Unwirksamkeit der Bedingungen das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist, die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen Bedingung treten, und die Ersetzung der unwirksamen Klausel zur Fortführung des Vertrages notwendig ist.
- 14.4 Verschlechterungsverbot
Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- 14.5 Anpassungsbefugnis bei Unwirksamkeit der Klausel eines anderen Versicherers
Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen der Gesellschaft auch dann, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- 14.6 Durchführung der Bedingungsanpassung
Die angepassten Bedingungen gibt der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt und erläutert diese dem Versicherungsnehmer. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft. Der Versicherer kann innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen.

15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt.